



## **Satzung 09.03.2024**

**Eingetragener Verein Nr. VR200430**

**Im Osterholzäcker**

**71636 Ludwigsburg**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Ludwigsburg und Umgebung e.V., in Abkürzung VdH Ludwigsburg u.U. e.V.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR200430 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71636 Ludwigsburg und wurde im Jahr 1908 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.
- (7) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung und Unterrichtung der Mitglieder in Ausbildung-, Aufzucht- und Halungsfragen
  - b) Durchführung und Unterstützung von eigenen und fremden Veranstaltungen wie Prüfungen und Turniere, die durch entsprechende Leistungsanforderungen auch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer dienen
  - c) Die Durchführung von regelmäßigen Trainingstagen und Übungsstunden
  - d) Das Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen
  - e) Die Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu fördern
  - f) Die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund
  - g) Die Förderung der Kultur und Kunst
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die im Auftrag des Vereins getätigt wurden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller Gründe mitzuteilen.

- (3) Der Verein führt
- a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt
- a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung/Platzordnung zu benutzen
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen
  - c) jedes Mitglied ist berechtigt, nach Absprache mit der Vorstandschaft / dem Übungsleiter an Prüfungen und Turnieren teilzunehmen.
  - d) die Einrichtungen des Vereins stehen nur Mitgliedern des Vereins und denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Vorstandschaft den Zugang bzw. die Benutzung gestattet
  - e) die Mitglieder dürfen in den ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft kein offizielles Amt ausüben
- (5) Jedes aktive am Training teilnehmende Mitglied hat zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und 65. Lebensjahr die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Ausgenommen davon sind Trainer, Funktionsträger und Mitglieder mit Behinderung.
- Folgende Arbeitsstunden sind möglich:
- Mitarbeit bei Sportveranstaltungen jeglicher Art
  - Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen
  - Mitarbeit bei Kantinendiensten
  - Essens- und Kuchenspenden
- Die Mitglieder sind verpflichtet bei Bedarf des Vereins jährliche Leistungen von 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit 5,00 Euro/pro Stunde in Rechnung gestellt.

Einmal Essen- bzw. Kuchenspende entsprechen einer Arbeitsstunde. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsstunden nach BGB § 58 Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages in Höhe von 50,00 Euro abwenden.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- f) Durch Auflösung des Vereins

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zu Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt dann ohne weitere Information an das Mitglied 4 Wochen nach Absendung der Mahnung per Einschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen/Vereinssatzung grob Verstoßen hat, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten hat, bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verübung unehrenhafter Handlung in und außerhalb des Vereins durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

- (4) Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Das dem Verein gehörende Inventar, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand**

Auf Vorschlag der Vorstandschaft, des Ausschusses oder eines Antrages aus der Mitgliederversammlung können verdiente Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Besonders verdienstvolle Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben als solche einen Sitz im Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und erkennen die Satzung des Vereins als bindend an.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, sowie Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Die Beiträge sind im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) der Ausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart/Kassier  
dem Sportleiter(in)/Übungsleiter(in)

- (1) Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen aus Vertreterfunktionen (§ 8 Ziff. 3) haben. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens drei verschiedenen Personen bestehen.
- (2) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder haben Stellung des gesetzlichen Vertreters im Innen- und Außenverhältnis. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, sie berufen Sitzungen und Versammlungen ein und setzen die Tagesordnung fest. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9** **Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Neuwahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge notwendig. Sollte nach drei weiteren Wahlgängen kein Ergebnis erzielt werden, bleibt der alte Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren, das mindestens 12 Monate dem Verein angehört.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10** **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist ein Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11** **Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

den Sportwarten  
den zwei Kassenprüfern  
den Beiräten  
dem Inventar- und Platzwart  
dem Pressewart

Der geschäftsführende Vorstand ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden an der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann geheim oder per Akklamation erfolgen. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erfolgt. Der Ausschuss wird regelmäßig von der Vorstandschaft zu Ausschusssitzungen einberufen. Er beschließt in den ihm übertragenen Angelegenheiten und steht der Vorstandschaft beratend zur Seite.

## **§ 12**

### **Die Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassen des Vereins werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der Vorstandschaft.

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenwarts und des Übungsleiters
- b) Entlastung des Kassenwarts und der Vorstandschaft
- c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 3.000 Euro
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 14**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 15**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des § 19, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 16**

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied einzureichen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge / Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss schriftlich, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

In dieser Mitgliederversammlung dürfen nur Anträge, die auf der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung gestanden haben, behandelt werden.

Andere Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

Jede Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“.

## **§19**

### **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, hat die Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Nachfolgeverein, der innerhalb eines Jahres mit Übernahme dieser Satzung neu zu gründen ist, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte ein solcher Verein nicht gegründet werden, fällt das Vermögen an den NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V., Charitestr. 3, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Redaktionelle Änderungen**

Die Vorstandschaft ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, soweit es für die Eintragung sowie die Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde auf Beschluss der Vorstandschaft verfasst und von der am 9. März 2024 stattgefundenen Mitgliederversammlung bestätigt.